

Satzung

(Zuletzt berücksichtigt ist die Änderung durch die HV vom 13. 2. 10 in Pulheim)

§1: Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster/Westfalen unter Nr. 1784 eingetragen. Der Verband hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.

§2: Zweck

Der Verband ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Absicht des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. ist die Verbreitung des Aikido nach der Methode des Aikido-Gründers Ueshiba. Der Verband fasst die über die Landesverbände vertretenen Aikidoka der einzelnen Trainingsgemeinschaften zusammen.

Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Verbandszweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Verbandsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches gezahlt werden. Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Parteipolitische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Verbandes nicht erfolgen.

§3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4: Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Der Verband hat als Mitglieder:

a) Inhaber eines Aikido-Passes (stimmberechtigte Mitglieder). Ihre Aufnahme erfolgt durch Aufnahmeantrag und Beschluss des Präsidiums.

Die Aufnahme wird durch die Vergabe eines Aikido-Passes vom Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. bestätigt. Bei Abstimmungen wird das Stimmrecht des Mitglieds vom Vertreter des entsprechenden Landesverbandes wahrgenommen. Jedes Mitglied kann nur je einer Trainingsgemeinschaft zugerechnet werden. Geht die Zugehörigkeit zu einer Trainingsgemeinschaft aus dem Aufnahmeantrag nicht eindeutig hervor, so kann sie vom Präsidium bestimmt werden. Ein Wechsel der Trainingsgemeinschaft ist dem Verband mitzuteilen.

b) Mitglieder ohne Aikido-Pass (nicht stimmberechtigt). Ihre Aufnahme erfolgt durch Präsidiumsbeschluss aufgrund der jährlichen Stärkemeldung der Trainingsgemeinschaften.

c) Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt). Sie werden durch das Präsidium ernannt und müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

d) Trainingsgemeinschaften (nicht stimmberechtigt), die nach formlosem Antrag durch Präsidiumsbeschluss aufgenommen und jeweils dem entsprechenden Landesverband zugeordnet werden.

Ist eine eindeutige Zuordnung nicht gegeben, entscheidet das Präsidium. Die Trainingsgemeinschaften haben die Zahl ihrer Mitglieder nach Aufforderung an den Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu melden ("Stärkemeldung").

e) Landesverbände, die nach formlosem Antrag durch Präsidiumsbeschluss aufgenommen werden.

Ihre Vertreter üben das Stimmrecht ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus, festgelegt durch die jährliche Stärkemeldung der zugehörigen Trainingsgemeinschaften sowie derjenigen stimmberechtigten Mitglieder, die keinem Landesverband zugeordnet werden können und deren Vertretung ihnen durch das Präsidium schriftlich übertragen wurde ("gewichtete Stimme"). Zusätzlich verfügen sie über jeweils eine eigene Stimme ("ungewichtete Stimme").

f) assoziierte Verbände ohne Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Mitteilung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,

b) durch Ausschluss aus dem Verband. Dieser kann nur durch das Präsidium beschlossen werden

- bei Beitragsrückstand des Mitgliedes von mehr als einem Jahr,
- bei grobem Verstoß gegen die Verbandssatzung,
- bei unehrenhaftem Verhalten des Mitgliedes,
- bei Schädigung des Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V.

§5: Beiträge

Beitragspflichtig gegenüber dem Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. sind:

1. die Inhaber eines Aikidopasses,

2. die jährlich gemeldeten Mitglieder einer Trainingsgemeinschaft, die keinen Aikidopass besitzen. Diese Meldegebühr ist durch die Trainingsgemeinschaft kumulativ zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr (Passgebühr) wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge an den Aikikai Deutschland - Fachverband für Aikido e.V. sind jährlich im voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

§6: Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder, die vertreten werden durch die Vertreter der Landesverbände,

b) das Präsidium.

§7: Die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder

Das Präsidium hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen, wenn es dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält.

Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder ist das Präsidium zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§8: Die Hauptversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder statt. Sie ist vom Präsidenten oder dessen Beauftragten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor schriftlich. In den Mitgliederversammlungen, in denen:

a) Satzungsänderungen vorgesehen sind,

b) Beitragsänderungen vorgesehen sind,

c) Beschlüsse bzgl. der internationalen Vertretung des Aikikai Deutschland vorgesehen sind

f) Der Ausschuss für Lehre und Prüfung hat den Mitgliedern einen jährlichen Bericht seiner Tätigkeit vorzulegen.

§12: Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt von 2 Rechnungsprüfern jährlich mindestens einen neu. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§13: Haftungsausschluß

Der Verband haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Verbandes.

§14: Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung den stimmberechtigten Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Verbandes abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu je einem Drittel an die Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige Gesellschaft mbH (DKMS), an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und an Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.